

208 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

13. 10. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes. Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten, soweit die Abschnitte II, III und V keine Sonderregelungen enthalten, für alle Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Betriebe, die unter die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 190/1954, 234/1962 und 235/1965 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1952, fallen.

(2) Die Personalvertretung im Bereiche der Österreichischen Bundesbahnen sowie der Post- und Telegraphenverwaltung wird unter Berücksichtigung der in diesen Bereichen vorliegenden besonderen Verhältnisse durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf die Richter und auf die Richteramtswärter sowie auf jene Bediensteten keine Anwendung, die einer Einheit angehören, die gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen gebildet wurde.

(4) Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(5) Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt und die einzelnen Bundesministerien. Ressorts im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen.

Aufgaben der Personalvertretung

§ 2. (1) Die Personalvertretung ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstordnungen, Erlässe und Verfügungen eingehalten und durchgeführt werden.

(2) Die Personalvertretung hat sich bei ihrer Tätigkeit von dem Grundsatz leiten zu lassen, den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen. Sie hat dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Aufgabenbereich der übrigen gesetzlichen und der auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Organe der Personalvertretung

§ 3. (1) Organe der Personalvertretung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) die Dienststellenversammlung,
- b) der Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen),
- c) der Fachausschuß,
- d) der Zentralausschuß und
- e) der Dienststellen(Fach-, Zentral-)wahlausschuß.

(2) Der Wirkungsbereich der Dienststellenversammlung und des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) erstreckt sich auf die Bediensteten der Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes (§ 4) bei der der Dienststellenausschuß errichtet ist.

(3) Der Wirkungsbereich des Fachausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten jener Dienststelle, bei der der Fachausschuß errichtet ist (§ 11 Abs. 1), sowie jener Dienststellen, die dieser Dienststelle nachgeordnet sind. Ist der Fachausschuß für einzelne Dienstzweige errichtet, so erstreckt sich sein Wirkungsbereich auf jene Bediensteten

steten der Dienststelle, bei der der Fachausschuß errichtet ist, sowie der dieser Dienststelle nachgeordneten Dienststellen, die den Dienstzweigen angehören, für die der Fachausschuß errichtet ist.

(4) Der Wirkungsbereich des Zentralausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten aller Dienststellen des Ressorts, für die der Zentralausschuß errichtet ist (§ 13 Abs. 1).

(5) Die Gesamtheit der von einem Zentralausschuß vertretenen Bediensteten besitzt Rechtspersönlichkeit. Die gesetzliche Vertretung obliegt dem Obmann des Zentralausschusses, in Dienststellen, die keinem Ressort angehören (§ 13 Abs. 2), dem Obmann des Dienststellenausschusses.

(6) Personalvertreter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Mitglieder der Dienststellenausschüsse, der Fachausschüsse und der Zentralausschüsse sowie die Vertrauenspersonen.

Personalvertretung bei den Dienststellen

§ 4 (1) Bei jeder Dienststelle ist eine Personalvertretung zu bilden. Für zwei oder mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Personalvertretung, für besonders große und organisatorisch trennbare und für örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen sowie für Dienststellen, in denen Bedienstete verschiedener Besoldungsgruppen oder Dienstzweige verwendet werden, können mehrere Personalvertretungen gebildet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der Dienststellen der Wahrung der Interessen der Bediensteten dienlich ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch für Teile mehrerer Dienststellen, denen Bedienstete gleicher Besoldungsgruppen oder Dienstzweige angehören, eine gemeinsame Personalvertretung gebildet werden. Sind in einem Ressort mehrere Zentralausschüsse eingerichtet (§ 13 Abs. 1), so sind in den Dienststellen für jene Bediensteten, für die die Zentralausschüsse errichtet sind, eigene Dienststellenausschüsse zu bilden.

(2) Für welche Dienststellen oder Dienststellenteile eine gemeinsame und für welche Dienststellen mehrere Personalvertretungen gebildet werden, hat der zuständige Zentralausschuß im Einvernehmen mit dem für diesen zuständigen Bundesminister (Bundeskanzler) zu bestimmen. Hierbei ist der Sitz der gemeinsamen Personalvertretung zu bestimmen und dafür zu sorgen, daß für Dienststellen mit weniger als fünf Bediensteten gemeinsam mit anderen Dienststellen eine Personalvertretung geschaffen wird.

(3) Wird für zwei oder mehrere Dienststellen (Dienststellenteile) eine gemeinsame Personalvertretung oder werden für eine Dienststelle mehrere Personalvertretungen gebildet, so gelten die zusammengefaßten beziehungsweise getrennten Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes als

eine Dienststelle. Wer im Sinne dieses Bundesgesetzes als Leiter der zusammengefaßten Dienststelle (Dienststellenteile) gilt, hat der zuständige Zentralausschuß im Einvernehmen mit dem für diesen zuständigen Bundesminister (Bundeskanzler) zu bestimmen.

(4) Die Zusammenfassung oder Trennung von Dienststellen ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und an den Amtstafeln der betroffenen Dienststellen kundzumachen.

Dienststellenversammlung

§ 5. (1) In Dienststellen mit mindestens fünf Bediensteten bildet die Gesamtheit der Bediensteten die Dienststellenversammlung.

(2) Der Dienststellenversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme von Berichten des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen);
- b) die Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen).

§ 6. (1) Die Dienststellenversammlung ist vom Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) im Bedarfsfalle einzuberufen.

(2) Eine Dienststellenversammlung ist binnen zwei Wochen auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Bediensteten oder die Hälfte der Mitglieder des Dienststellenausschusses, jedoch mindestens zwei, unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

(3) Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) und wenn ein Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) noch nicht besteht, ist die Dienststellenversammlung von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Bediensteten einzuberufen.

(4) Den Vorsitz in der Dienststellenversammlung führt der Obmann des Dienststellenausschusses oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, in Dienststellen, in denen keine Dienststellenausschüsse zu bilden sind (§ 30 Abs. 1), die Vertrauensperson und, wenn zwei Vertrauenspersonen bestellt sind, die an Lebensjahren ältere Vertrauensperson. Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) und wenn ein Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) noch nicht besteht, führt den Vorsitz in der Dienststellenversammlung der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Bedienstete.

(5) Die Dienststellenversammlung ist tunlichst ohne Störung des Dienstbetriebes durchzuführen. Jenen Bediensteten, die nicht zur Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebes (Journaldienstes) erforderlich sind, ist die Teilnahme an der Dienststellenversammlung zu ermöglichen.

(6) In der Dienststellenversammlung ist jeder wahlberechtigte Bedienstete stimmberechtigt.

(7) Zur Beschlußfassung in der Dienststellenversammlung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Bediensteten erforderlich. Die Beschlüsse der Dienststellenversammlung werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle des § 5 Abs. 2 lit. b bedarf der Beschluß der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen der wahlberechtigten Bediensteten.

(8) Ist eine Dienststellenversammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb einer Woche neuerlich eine Dienststellenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bediensteten beschlußfähig ist.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Dienststellenversammlung (Geschäftsordnung) sind durch Verordnung zu erlassen.

Dienststellenausschüsse

§ 8. (1) In jeder Dienststelle, in der mindestens 20 Bedienstete beschäftigt sind, ist ein Dienststellenausschuß zu wählen.

(2) Der Dienststellenausschuß besteht in Dienststellen mit 20 bis 50 Bediensteten aus drei, in Dienststellen mit 51 bis 100 Bediensteten aus vier Mitgliedern. In Dienststellen mit mehr als 100 Bediensteten erhöht sich für je weitere 100 Bedienstete die Zahl der Mitglieder um eins, in Dienststellen mit mehr als 1000 Bediensteten für je weitere 500 Bedienstete um eins. Bruchteile von 100 beziehungsweise 500 werden für voll gerechnet.

(3) Bei Anwendung des Abs. 2 ist die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle am Tage der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Hierbei sind jene Bediensteten nicht zu berücksichtigen, die dienstzugeteilt sind. Diese Bediensteten sind der Zahl der Bediensteten jener Dienststelle zuzurechnen, der sie angehören. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Dienststelle ist auf die Anzahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses während dessen Tätigkeitsdauer ohne Einfluß.

§ 9. (1) Die Dienststellenausschüsse sind zur Erfüllung aller jener im § 2 umschriebenen Aufgaben berufen, die nicht ausdrücklich anderen Einrichtungen der Personalvertretung vorbehalten sind. In diesem Sinne obliegt ihnen insbesondere:

- a) Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen Nutzen und im Interesse der Bediensteten den Dienstbetrieb zu fördern;
- b) bei der Aufrechterhaltung der Disziplin in der Dienststelle mitzuwirken;

- c) sofern dies von einem Bediensteten für seine Person verlangt wird, diesen in Einzelpersonalangelegenheiten, und zwar auch in Fällen, in denen sich der Bedienstete nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann, zu vertreten;
- d) an der Besichtigung von Dienststellen durch behördliche Organe, sofern diese nicht Kontrollzwecken dient, teilzunehmen; die Dienststellenausschüsse sind von solchen Besichtigungen zeitgerecht in Kenntnis zu setzen;
- e) an der Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnungen über den Dienstnehmerschutz und die Sozialversicherung mitzuwirken;
- f) anlässlich der Bestellung des Dienststellenausschusses Vorschläge im Sinne des § 16 Abs. 3 zu erstatten;
- g) in den Fällen der §§ 27 und 28 mitzuwirken.

(2) Mit dem Dienststellenausschuß ist das Einvernehmen zu pflegen:

- a) in allgemeinen Personalangelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung nicht über den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses hinausgehen;
- b) bei der Urlaubseinteilung oder deren Abänderung;
- c) bei der Erstellung und Abänderung eines Dienstplanes.

(3) Dem Dienststellenausschuß sind mitzuteilen:

- a) Neuaufnahmen, Dienstzuteilungen und Versetzungen von Bediensteten, und zwar bevor diese Verfügungen getroffen werden, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes;
- b) Anträge des Dienststellenleiters auf Übernahme von Bediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, auf Beförderungen oder auf Überstellungen von Bediensteten, und zwar vor der Stellung der Anträge;
- c) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die Art der Beendigung dieses Verfahrens, und zwar unmittelbar nach der Einleitung oder Beendigung des Verfahrens.

(4) Zu den im Abs. 1 lit. c genannten Einzelpersonalangelegenheiten, in denen sich der Bedienstete nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann, zählen insbesondere die Übernahme von Vertragsbediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung), die Überstellung von Bediensteten in eine höhere Verwendungs(Entlohnungs)gruppe und die Beförderung von Beamten in höhere Dienstklassen sowie Dienstaufträge, Arbeitszuweisung, Versetzung usw.

§ 10. (1) Maßnahmen, in denen mit dem Dienststellenausschuß das Einvernehmen zu pflegen ist (§ 9 Abs. 2), sind vor ihrer Durchführung dem Dienststellenausschuß mitzuteilen. Der Dienststellenausschuß kann in einem solchen Falle Einwendungen erheben und allenfalls Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen oder Vorschläge sind zu begründen.

(2) Äußert sich der Dienststellenausschuß nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahme, so kann das Einverständnis des Dienststellenausschusses angenommen werden. Die Frist kann auf begründeten Antrag des Dienststellenausschusses angemessen verlängert werden. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub erliden dürfen, kann eine kürzere Äußerungsfrist bestimmt werden. Auf Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen, sowie bei Alarm- und Einsatzübungen des Bundesheeres sind die Bestimmungen des Abs. 1 nicht anzuwenden; der Dienststellenausschuß ist jedoch unverzüglich von der getroffenen Maßnahme zu verständigen.

(3) Der Leiter der Dienststelle hat sich auf Verlangen des Dienststellenausschusses mit diesem über Anträge, Anregungen und Vorschläge dieses Ausschusses zu beraten; einem solchen Verlangen ist binnen zwei Wochen Rechnung zu tragen.

(4) Entspricht der Leiter der Dienststelle den Einwendungen des Dienststellenausschusses gemäß Abs. 1 nicht in vollem Umfange, so hat er dies dem Dienststellenausschuß unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Dasselbe gilt, wenn der Leiter der Dienststelle glaubt, schriftlich eingebrachten Anträgen, Anregungen und Vorschlägen des Dienststellenausschusses (Abs. 3) nicht nachkommen zu können. Wenn es der Dienststellenausschuß in diesen Fällen innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangt, so ist die Angelegenheit im Dienstwege der sachlich zuständigen übergeordneten Dienststelle, bei der ein für die Angelegenheit zuständiger Fachausschuß errichtet ist, wenn eine solche Dienststelle nicht besteht, der Zentralstelle vorzulegen. Eine schriftliche Äußerung des Dienststellenausschusses ist in diesem Falle dem Vorlageakt anzuschließen.

(5) Der Leiter der übergeordneten Dienststelle hat, wenn er den Einwendungen oder Anträgen (Anregungen, Vorschlägen) nicht entspricht, binnen zwei Wochen Beratungen mit dem bei seiner Dienststelle gebildeten und für die Angelegenheit zuständigen Fachausschuß aufzunehmen. Das Ergebnis der Beratungen ist vom Leiter der Dienststelle schriftlich festzuhalten; eine Ausfertigung ist dem Fachausschuß zuzustellen. Haben die Beratungen zu keinem Einvernehmen geführt, so ist die Angelegenheit der Zentralstelle vorzulegen, wenn dies der Fachausschuß binnen zwei

Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung verlangt.

(6) Wird zwischen den sachlich für die Behandlung der Angelegenheit berufenen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralaussschuß kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet der zuständige Bundesminister (Bundeskanzler) nach Anhörung des Zentralaussschusses.

(7) Durch die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 werden die Zuständigkeitsvorschriften des Dienst- und Organisationsrechtes des Bundes sowie des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1960, nicht berührt.

Fachausschüsse

§ 11. (1) Am Sitze folgender Dienststellen sind Fachausschüsse zu errichten:

- a) bei den Landesgendarmeriekommanden für die Bediensteten des Gendarmeriedienstes;
- b) bei der Polizeidirektion Wien drei, und zwar einer für die Bediensteten des Sicherheitswachdienstes, einer für die Bediensteten des Kriminaldienstes und einer für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige;
- c) bei den Oberlandesgerichten für alle Bediensteten, ausgenommen für jene des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher an Justizanstalten;
- d) bei den Landesschulräten drei, und zwar einer für die Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen, einer für Lehrer an berufsbildenden Schulen und einer für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige;
- e) bei den Landesarbeitsämtern;
- f) bei den Finanzlandesdirektionen zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Zollwachdienstes und einer für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige;
- g) beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
- h) bei den Gruppenkommanden des Bundesheeres;
- i) beim Kommando der Luftstreitkräfte;
- j) beim Kommando der Heeresfeldzeuggruppen.

(2) Der Fachausschuß wird von der Gesamtheit der wahlberechtigten Dienstnehmer der im Abs. 1 genannten Dienststelle sowie der dieser Dienststelle nachgeordneten Dienststellen jeweils gemeinsam mit den Vertrauenspersonen und den Dienststellenausschüssen gewählt. Soweit der Fachausschuß für einzelne Dienstzweige errichtet ist, steht das Wahlrecht jenen wahlberechtigten Dienstnehmern der im Abs. 1 genannten Dienststelle sowie der dieser Dienststelle nachgeordneten Dienststellen zu, die den Dienstzweigen angehören, für die der Fachausschuß errichtet ist.

(3) Sind zur Wahl des Fachausschusses weniger als 500 Bedienstete wahlberechtigt, so besteht der Fachausschuß aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses erhöht sich für je 500 wahlberechtigte Bedienstete um je ein Mitglied, höchstens jedoch auf acht Mitglieder. § 8 Abs. 3 findet sinngemäße Anwendung.

(4) Auf die Berufung der Mitglieder des Fachausschusses finden die Bestimmungen des § 15 und auf die Geschäftsführung des Fachausschusses die Bestimmungen des § 22 sinngemäße Anwendung.

§ 12. (1) Aufgabe des Fachausschusses ist es,

- a) in Personalangelegenheiten im Sinne des § 9, die über den Wirkungsbereich eines Dienststellenausschusses, nicht jedoch über den Wirkungsbereich des Fachausschusses hinausgehen, mitzuwirken;
- b) in den Fällen des § 10 Abs. 5 mit dem Leiter der Dienststelle zu beraten, bei der der Fachausschuß bestellt ist;
- c) anlässlich der Bestellung des Fachwahlausschusses Vorschläge im Sinne des § 17 Abs. 2 zu erstatten;
- d) in den Fällen der §§ 27 und 28 mitzuwirken.

(2) Im Falle des Abs. 1 lit. a finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

Zentralausschüsse

§ 13. (1) Am Sitze der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse zu errichten:

- a) beim Bundeskanzleramt einer;
- b) beim Bundesministerium für Inneres vier, und zwar einer für die Bediensteten des Gendarmeriedienstes, einer für die Bediensteten des Sicherheitswachdienstes, einer für die Bediensteten des Kriminaldienstes und einer für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige;
- c) beim Bundesministerium für Justiz zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher an Justizanstalten und einer für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige;
- d) beim Bundesministerium für Unterricht vier, und zwar einer für die Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen, einer für die Hochschullehrer, einer für die Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und einer für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige;
- e) beim Bundesministerium für Finanzen zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Zollwachdienstes und einer für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige;

f) beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Amtes für Zivilluftfahrt und einer für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts;

g) bei den übrigen Bundesministerien je einer.

(2) Bei der Präsidentschaftskanzlei, bei der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, beim Rechnungshof, beim Verfassungsgerichtshof, beim Verwaltungsgerichtshof und beim Obersten Gerichtshof sind lediglich Dienststellenvertretungen mit der Maßgabe zu bilden, daß dem Dienststellenausschuß auch die Aufgaben des Zentralausschusses, dem Dienststellenwahlausschuß auch die Aufgaben des Zentralwahlausschusses und dem Dienststellenleiter auch die durch dieses Bundesgesetz dem Leiter des Ressorts übertragenen Aufgaben zukommen.

(3) Der Zentralausschuß wird von der Gesamtheit der wahlberechtigten Dienstnehmer des Ressorts, für die der Zentralausschuß errichtet ist, jeweils gemeinsam mit den Vertrauenspersonen und den Dienststellenausschüssen gewählt.

(4) Sind zur Wahl des Zentralausschusses weniger als 2000 Bedienstete wahlberechtigt, so besteht der Zentralausschuß aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Zentralausschusses erhöht sich bis zu 4000 wahlberechtigten Bediensteten für je 1000 wahlberechtigte Bedienstete und ab 4000 wahlberechtigten Bediensteten für je 2000 wahlberechtigte Bedienstete jeweils um ein Mitglied, höchstens jedoch auf zwölf Mitglieder. § 8 Abs. 3 findet sinngemäße Anwendung.

(5) Auf die Berufung der Mitglieder des Zentralausschusses finden die Bestimmungen des § 15 und auf die Geschäftsführung des Zentralausschusses die Bestimmungen des § 22 sinngemäße Anwendung.

§ 14. (1) Aufgabe des Zentralausschusses ist es,

- a) in Personalangelegenheiten im Sinne des § 9, die die Bediensteten des Ressorts betreffen, für die der Zentralausschuß errichtet ist, und die über den Wirkungsbereich der nachgeordneten Dienststellen- und Fachausschüsse hinausgehen, mitzuwirken;
- b) Vorsorge für ein einheitliches Vorgehen der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) zu treffen;
- c) in den in § 10 Abs. 6 genannten Fällen tätig zu werden;
- d) die Wahlausschüsse zu bestellen (§§ 16 und 17);
- e) Vorschläge gemäß § 18 Abs. 2 zu erstatten;
- f) den Bundesminister (Bundeskanzler) im Falle des § 27 Abs. 3 zu beraten;
- g) in den Fällen der §§ 27 und 28 mitzuwirken.

(2) Im Falle des Abs. 1 lit. a finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

Berufung der Mitglieder der Dienststellenausschüsse

§ 15. (1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse werden durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von vier Jahren — vom Tage der Wahl an gerechnet — berufen. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.

(2) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 vorliegt, die Bediensteten, die

- a) am Tage der Wahlausschreibung das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- b) am Tage der Wahlausschreibung mindestens einen Monat Bundesbedienstete des Dienststandes sind.

(3) Vom Wahlrecht sind Bedienstete ausgeschlossen, die vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sind, wobei der Nichtbesitz der österreichischen Staatsbürgerschaft unerheblich ist.

(4) Zur Wahl des Dienststellenausschusses sind jene Bediensteten berechtigt, die am Tage der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, deren Dienststellenausschuß gewählt wird.

(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben, an diesem Tage der Dienststelle angehören, für die der Dienststellenausschuß gewählt wird, am Tage der Wahlausschreibung die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und sich an diesem Tage mindestens sechs Monate im Bundesdienst befinden.

(6) Vom passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen:

- a) die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates),
- b) anlässlich der Wahl der Dienststellenausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen der Dienststellenausschuß errichtet ist, anlässlich der Wahl der Fachausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen die Fachausschüsse errichtet sind und anlässlich der Wahl der Zentralausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen die Zentralausschüsse errichtet sind, sowie die ständigen Vertreter dieser Dienststellenleiter, weiters Bedienstete, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Dienststellenangehörigen fungieren (Personalreferenten), alle diese, soweit sie maßgebenden Einfluß auf Personalangelegenheiten haben,
- c) Bedienstete, über die eine über die Disziplinarstrafe des Verweises hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt wurde, während der Dauer dieser Strafe.

Wahlausschüsse

§ 16. (1) Vor jeder Wahl eines Dienststellenausschusses ist bei der Dienststelle ein Dienststellenwahlausschuß zu bilden.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Zahl der vom Dienststellenausschuß vertretenen Bediensteten durch Verordnung zu bestimmen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen, der das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt.

(3) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind vom zuständigen Fachwahlausschuß, wenn ein solcher nicht besteht, vom zuständigen Zentralwahlausschuß auf Grund bindender Vorschläge des Dienststellenausschusses zu bestellen. Im Vorschlag des Dienststellenausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuß vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der in den Vorschlag aufzunehmenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Dienststellenausschusses, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.

(4) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses müssen zum Dienststellenausschuß wählbar sein. Mitglieder des Dienststellenausschusses sind von der Bestellung als Mitglied des Dienststellenwahlausschusses ausgeschlossen. Der Dienststellenwahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Jede für die Wahl des Dienststellenausschusses kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung einer Vertrauensperson (Wahlzeuge) in den Dienststellenwahlausschuß. Die Wahlzeugen müssen zum Dienststellenausschuß wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. § 22 Abs. 2 bis 4 finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die erste Sitzung des Wahlausschusses vom Leiter der Dienststelle, bei der der Wahlausschuß gebildet ist, einzuberufen ist.

§ 17. (1) Vor jeder Wahl eines Fachausschusses ist am Sitze dieses Ausschusses ein Fachwahlausschuß zu bilden. Er besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Zahl der vom Fachausschuß vertretenen Bediensteten durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Fachwahlausschusses sind vom zuständigen Zentralwahlausschuß auf Grund bindender Vorschläge des Fachausschusses zu bestellen; sie müssen zum Fachausschuß wählbar sein. Mitglieder eines Dienststellenausschusses,

eines Dienststellenwahlausschusses oder des Fachausschusses sind von der Bestellung als Mitglied des Fachwahlausschusses ausgeschlossen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 16 sinngemäße Anwendung.

§ 18. (1) Für jeden Zentralausschuß ist ein Zentralwahlausschuß zu bilden. Er besteht aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Zahl der vom Zentralausschuß vertretenen Bediensteten durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Zentralausschusses sind vom Leiter der Zentralstelle (Bundeskanzler, Bundesminister), bei der der Zentralausschuß gebildet ist, auf Grund bindender Vorschläge des Zentralausschusses zu bestellen; sie müssen zum Zentralausschuß wählbar sein. Mitglieder eines Dienststellen-, Fach- oder Zentralausschusses und Mitglieder eines Dienststellen- oder Fachwahlausschusses sind von der Bestellung als Mitglied des Zentralwahlausschusses ausgeschlossen. Die Tätigkeit des Zentralwahlausschusses endet im Zeitpunkte des ersten Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neubestellten Zentralwahlausschusses. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 16 sinngemäße Anwendung.

§ 19. Unterläßt es der Vorsitzende des Dienststellen-, Fach- oder Zentralwahlausschusses, den Wahlausschuß zeitgerecht einzuberufen, so obliegt die Einberufung dem Leiter der Dienststelle, bei der der Wahlausschuß gebildet ist.

Durchführung der Wahl der Personalvertreter

§ 20. (1) Die Wahl der Dienststellen(Fach- und Zentral-)ausschüsse ist vom Zentralwahlausschuß unter Bekanntgabe des Wahltages spätestens sechs Wochen vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.

(2) Die Dienststellenleiter sind verpflichtet, den Dienststellenwahlausschüssen die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über ihre Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen und diese durch mindestens zehn Arbeitstage zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in den Dienststellen aufzulegen. Gegen die Wählerlisten können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die die Dienststellenwahlausschüsse binnen dreier Tage zu entscheiden haben. Gegen die Entscheidungen der Dienststellenwahlausschüsse ist das binnen dreier Tage einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Zentralwahlausschuß zulässig. Die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

(3) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuß eingebracht werden und von mindestens 1 v. H. — in diesem Falle aber von mindestens zwei der Wahlberechtigten — oder von mindestens 100 der Wahlberechtigten der Dienststelle, anlässlich der Wahl eines Fachausschusses der im § 11 Abs. 2 genannten Dienststellen und anlässlich der Wahl des Zentralausschusses des Ressortbereiches, für den der Zentralausschuß errichtet ist, unterstützt sein. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten; enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt. Der Dienststellen(Fach-, Zentral-)wahlausschuß hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschusses binnen dreier Tage zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Dienststellen- oder Fachwahlausschusses ist das binnen dreier Tage einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Zentralwahlausschuß zulässig. Die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

(4) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die zugelassenen Wahlvorschläge ab dem siebenten Tage vor dem Wahltag öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle, kundzumachen. Die Dienststellenwahlausschüsse haben ferner spätestens am siebenten Tage vor dem (ersten) Wahltag Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und kundzumachen sowie die Wahlverhandlungen zu leiten.

(5) Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat je eine Stimme für die Wahl des Dienststellen- und des Zentralausschusses. Soweit Fachausschüsse zu wählen sind, hat jeder Wahlberechtigte überdies eine Stimme für den Fachausschuß. Die Wahl hat mittels amtlich aufzulegender Stimmzettel zu erfolgen, wobei für die Wahl des Dienststellen-, Fach- und Zentralausschusses eigene Stimmzettel vorzusehen sind.

(7) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post ist jedoch zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltag nicht in seiner Dienststelle anwesend sein kann. In diesem Falle sind die in das Wahlkuvert zu legenden Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck aufzulegenden Briefumschlages so zeitgerecht an den Dienststellenwahlausschuß einzusenden, daß

sie vor der Stimmzählung bei diesem Ausschusse einlangen; später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenausählung nicht mehr zu berücksichtigen.

(8) Der Dienststellenwahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl zum Dienststellenausschuß festzustellen und das in den Dienststellen erzielte Ergebnis der Wahl zum Fachausschuß dem Fachwahlausschuß sowie das Ergebnis der Wahl zum Zentralausschuß dem Zentralwahlausschuß mitzuteilen. Der Fachwahlausschuß und der Zentralwahlausschuß haben das Gesamtergebnis der Wahl zum Fach- beziehungsweise Zentralausschuß festzustellen.

(9) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zweier Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, beim Zentralwahlausschuß angefochten werden; die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden die Bestimmungen des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

(10) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(11) Die Dienststellenwahlausschüsse haben den Leitern der Dienststellen, bei denen sie gebildet sind, das Ergebnis der Wahlen in den Dienststellen-, Fach- und Zentralausschuß bekanntzugeben. Die Dienststellenleiter haben die Wahlergebnisse öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle, kundzumachen.

(12) In Dienststellen, die keinem Ressort angehören (§ 13 Abs. 2), obliegen dem Dienststellenausschuß auch die Aufgaben des Zentralwahlausschusses.

(13) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen sind durch Verordnung zu erlassen.

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschuß

§ 21. (1) Die Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschuß ruht während der Zeit der Ausübung einer der im § 15 Abs. 6 lit. a und b genannten Funktionen sowie während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Zuteilung zu einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches jenes Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschusses liegt, dem der Bedienstete angehört.

(2) Während der Dauer einer Dienstenthebung (Suspendierung), eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens darf das Mitglied eines Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschusses seine Funktion nur dann ausüben, wenn es der Ausschuß, dem das Mitglied angehört, einstimmig beschließt; sonst ruht seine Funktion.

(3) Die Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschusses erlischt:

- a) sofern nicht Abs. 1 Anwendung findet, durch Eintritt oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Wählbarkeit zum Mitglied eines Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschusses ausschließt;
- b) durch Verzicht;
- c) im Falle des § 22 Abs. 3 dritter Satz;
- d) durch Ernennung auf den Dienstposten einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches jenes Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschusses liegt, dem der Bedienstete angehört, sowie durch Versetzung zu einer solchen Dienststelle;
- e) durch Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) Erlischt die Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschuß, so tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes ein nichtgewählter Kandidat des Wahlvorschlages, der das ausscheidende Mitglied enthielt. Die Auswahl aus der Liste der nichtgewählten Kandidaten (Ersatzmänner) haben die gewählten Kandidaten des gleichen Wahlvorschlages zu treffen. Wird innerhalb von zwei Wochen eine solche Auswahl nicht getroffen, so tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der nach der Reihenfolge nächste nichtberufene Kandidat jenes Wahlvorschlages, der das ausscheidende Mitglied enthielt. Lehnt in diesem Falle ein Ersatzmann die Berufung zum Mitglied des Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschusses ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner. Das gleiche gilt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft (Abs. 1 und 2).

(5) Über das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschuß entscheidet im Streitfalle der Zentralwahlausschuß auf Antrag des betroffenen Personalvertreters oder des Ausschusses, dem dieser Personalvertreter angehört. In dem auf Grund eines solchen Antrages einzuleitenden Verfahren sind die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden.

Geschäftsführung des Dienststellenausschusses

§ 22. (1) Die erste Sitzung des Dienststellenausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen. In der ersten Sitzung

wählt der Dienststellenausschuß aus seiner Mitte einen Obmann und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer. Gehören zwei Drittel des Dienststellenausschusses nicht ein und derselben Wählergruppe an, so ist ein Obmannstellvertreter aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als zweitstärkste hervorgegangen ist.

(2) Die Sitzungen des Dienststellenausschusses sind vom Obmann und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. Er hat den Dienststellenausschuß innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn es unter Angabe des Grundes wenigstens von einem Viertel der Mitglieder, jedoch wenigstens von zwei Mitgliedern, verlangt wird.

(3) Das zu einer Sitzung des Dienststellenausschusses einberufene Mitglied des Dienststellenausschusses hat an ihr teilzunehmen. Ein Mitglied des Dienststellenausschusses, das durch Krankheit oder Dienstzuteilung verhindert ist, seine Funktion auszuüben, kann sich durch einen Ersatzmann im Sinne des § 21 Abs. 4 vertreten lassen. Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund fernbleiben, können vom Dienststellenausschuß, dem sie angehören, ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Dienststellenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Dienststellenausschuß beschließt, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

(5) Der Dienststellenausschuß kann beschließen, daß bestimmte Aufgaben einem Unterausschuß des Dienststellenausschusses zur Beratung und Vorbereitung übertragen werden. Unterausschüsse des Dienststellenausschusses können entweder für die Funktionsdauer des Dienststellenausschusses oder für den Einzelfall gebildet werden. Wenn der Dienststellenausschuß aus mehr als 25 Mitgliedern besteht, so sind Unterausschüsse für die Funktionsdauer des Dienststellenausschusses zu bilden. Den Beratungen des Unterausschusses können auch sachverständige Bedienstete beigezogen werden, die dem Dienststellenausschuß als Mitglied nicht angehören.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind durch Verordnung zu erlassen.

Beendigung der Tätigkeit des Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschusses

§ 23. (1) Die Tätigkeit des Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschusses endet mit Ablauf der Zeit, für die er gewählt wurde.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit des Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschusses:

- a) wenn die Dienststelle, für die der Dienststellenausschuß gebildet ist, oder die Dienststelle, bei der der Fach(Zentral-)ausschuß errichtet ist, aufgelassen wird;
- b) wenn mehr als die Hälfte der Dienststellen, für die der Fach(Zentral-)ausschuß zuständig ist, aufgelassen werden;
- c) wenn die Zahl seiner Mitglieder unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt;
- d) wenn der Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschuß bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Rücktritt beschließt;
- e) wenn die Dienststellenversammlung die Enthebung des Dienststellenausschusses beschließt (§ 5 Abs. 2 lit. b).

(3) Der Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschuß führt nach Ablauf seiner gesetzlichen Tätigkeitsperiode und in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis e die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschusses weiter.

§ 24. Vor Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschüsse sind Neuwahlen so rechtzeitig auszuschreiben und durchzuführen, daß die neugewählten Ausschüsse ihre Tätigkeit unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer der abtretenden Ausschüsse aufnehmen können. In den Fällen des § 23 Abs. 2 lit. b bis e sind Neuwahlen für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer binnen sechs Wochen nach Beendigung der Tätigkeitsdauer des abtretenden Ausschusses auszuschreiben. Eine Wahl der anderen Ausschüsse findet in einem solchen Falle nicht statt.

Rechte und Pflichten der Personalvertreter

§ 25. (1) Die Personalvertreter sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Die Leiter der Dienststellen dürfen die Personalvertreter in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränken und sie aus diesem Grunde auch nicht benachteiligen. Die Personalvertreter dagegen haben ihre Tätigkeit möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben. Der Personalvertreter darf, solange die Dienststelle, der er angehört, insbesondere bei drohender Gefahr oder in Katastrophenfällen Sofortmaßnahmen durchzuführen hat, seine Funktion nur insoweit ausüben, als er dadurch an der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für Personalvertreter, die einer Dienststelle angehören, die an einer Einsatz- oder Alarmübung des Bundesheeres teilnimmt.

(2) Die Tätigkeit als Personalvertreter ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist.

(3) Den Personalvertretern, den Mitgliedern der Wahlausschüsse und den nach § 22 Abs. 5 beigezogenen Bediensteten ist unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren. Auf Antrag des Zentralausschusses können von der zuständigen Zentralstelle im Bereiche eines Zentralausschusses mit mehr als 200 wahlberechtigten Bediensteten ein, mit mehr als 1000 wahlberechtigten Bediensteten zwei, mit mehr als 5000 wahlberechtigten Bediensteten drei und mit mehr als 20.000 wahlberechtigten Bediensteten vier Personalvertreter unter Fortzahlung der Dienstbezüge vom Dienste freigestellt werden.

(4) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß über die im Abs. 3 genannten Zahlen hinaus Bedienstete unter Fortzahlung der Dienstbezüge vom Dienste freizustellen sind, wenn dies auf Grund des besonderen Arbeitsanfalles und der dadurch entstehenden besonderen Arbeitsbelastung der Personalvertreter notwendig ist.

§ 26. (1) Die Personalvertreter, die Mitglieder der Wahlausschüsse und die nach § 22 Abs. 5 beigezogenen Bediensteten haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes, strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Bediensteten sind außerdem zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch des Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter, Mitglied eines Wahlausschusses oder nach der Beziehung im Sinne des § 22 Abs. 5 fort.

(4) Dem Personalvertreter, der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann der zuständige Zentralwahlausschuß sein Mandat aberkennen. Erfolgt die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschuß, so kann der Zentralwahlausschuß, der für den Personalvertreter zuletzt zuständig war, verfügen, daß der Bedienstete für eine bestimmte Zeit oder für immer als Personalvertreter nicht wählbar ist. Auf das Verfahren vor dem Zentralwahlausschuß finden die Bestimmungen des AVG. 1950 Anwendung.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß dem Mitglied des Zentralwahlausschusses, das beschuldigt ist, die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt zu haben, bei der Abstimmung dieses Ausschusses kein Stimmrecht zukommt.

§ 27. (1) Ein Personalvertreter und ein Mitglied eines Wahlausschusses dürfen während der Dauer ihrer Funktion nur mit ihrem Willen zu einer anderen Dienststelle versetzt oder einer anderen Dienststelle zugeweiht werden. Gesetzliche Vorschriften über die Versetzung auf Grund eines Disziplinarverfahrens oder durch ein Dienstgericht bleiben unberührt.

(2) Ein in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehender Personalvertreter (Mitglied eines Wahlausschusses) darf ferner nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem er (es) angehört, gekündigt werden, es sei denn, auf den Vertragsbediensteten trifft der Kündigungsgrund des § 32 Abs. 2 lit. i des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu.

(3) Spricht sich der Ausschuß gegen die Kündigung aus (Abs. 2), so geht die Zuständigkeit, das Dienstverhältnis zu kündigen, auf den Bundesminister (Bundeskanzler) über. Dieser hat sich vor dem Ausspruch der Kündigung mit dem für den Bediensteten zuständigen Zentralausschuß (Zentralwahlausschuß) zu beraten.

§ 28. Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse dürfen wegen Äußerungen oder Handlungen in Ausübung ihrer Funktion nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Finanzielle Bestimmungen

§ 29. (1) Den Organen der Personalvertretung sind erforderlichenfalls bei den Dienststellen entsprechende Räumlichkeiten samt Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Instandhaltung dieser Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung, die Kosten der Beheizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten, die Kosten für die Kanzleierfordernisse einschließlich des Aufwandes für Telefon und Zustellung, deren die Organe der Personalvertretung zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, sowie die Kosten der für die Erfüllung von Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlichen Inlandsreisen der vom Dienst freigestellten Personalvertreter trägt der Bund. Den Zentralausschüssen sind außerdem erforderlichenfalls zur Bewältigung der anfallenden Kanzleiarbeiten in Ressorts mit mehr als 1000 wahlberechtigten Bediensteten ein Bediensteter und in Ressorts mit

mehr als 20.000 wahlberechtigten Bediensteten zwei Bedienstete der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) D (d) zur Verfügung zu stellen.

(2) Über die Berechtigung und das Ausmaß von Ansprüchen gemäß Abs. 1 hat der Leiter der Dienststelle, bei der die Personalvertretung eingerichtet ist, unter Anwendung der Vorschrift des AVG. 1950 zu entscheiden.

(3) Auf die Zuerkennung der gemäß Abs. 1 zu vergütenden Reisekosten sind die Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, sinngemäß anzuwenden.

Vertrauenspersonen

§ 30. (1) In Dienststellen, in denen nach § 8 Abs. 1 keine Dienststellenausschüsse gewählt werden, sind, sofern in der Dienststelle mindestens fünf Bedienstete beschäftigt sind, Vertrauenspersonen zu wählen. In Dienststellen mit fünf bis neun Bediensteten ist eine Vertrauensperson, in Dienststellen mit 10 bis 19 Bediensteten sind zwei Vertrauenspersonen zu wählen. Für jede Vertrauensperson ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen. Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen über die Dienststellenversammlung finden auf Dienststellen, in denen Vertrauenspersonen zu bestellen sind, sinngemäße Anwendung.

§ 31. (1) Die Vertrauenspersonen werden durch Wahl für die Dauer von vier Jahren bestellt. Im übrigen finden auf die Wahl der Vertrauenspersonen die Bestimmungen der §§ 15, 16 und 19 bis 21 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß keine eigenen Dienststellenwahlausschüsse zu bilden sind und die Aufgaben dieser vom Dienststellenwahlausschuß bei der übergeordneten Dienststelle wahrzunehmen sind.

(2) Hinsichtlich des Ruhens und der Beendigung der Tätigkeit der Vertrauenspersonen finden die Bestimmungen des § 21, des § 23 und des § 24 sinngemäße Anwendung; die Tätigkeit der Vertrauenspersonen endet außer in den vorstehend angeführten Fällen auch dann, wenn die Vertrauenspersonen zurücktreten und kein Ersatzmann mehr vorhanden ist. In letzterem Falle ist wie im § 24 zweiter Satz vorgesehen vorzugehen.

(3) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 3 erster Satz und der §§ 26 bis 28 sinngemäße Anwendung.

(4) Den Vertrauenspersonen stehen die im § 9 aufgezählten Befugnisse zu. Die Bestimmungen des § 10 finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß vor der Befassung des Fach- oder Zentralausschusses (§ 10 Abs. 4), die Angelegenheit dem Leiter der sachlich zuständigen

übergeordneten Dienststelle vorzulegen ist, der in einem solchen Falle dem bei seiner Dienststelle errichteten Dienststellenausschuß anzuhören hat.

Schutz der Rechte der Bediensteten

§ 32. Die Bediensteten dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Dienststellenversammlung, in der Wahlwerbung sowie in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Organen der Personalvertretung nicht beschränkt und wegen Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Tätigkeiten dienstlich nicht benachteiligt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 33. Die erstmalige Wahl der Personalvertretung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ist spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auszuschreiben.

§ 34. (1) Die gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes dem Zentralausschuß obliegenden Aufgaben hat bis zum erstmaligen Zusammentritt dieses Ausschusses der sachlich in Betracht kommende Leiter des Ressorts wahrzunehmen.

(2) Anlässlich der erstmaligen Wahl der Personalvertretungen ist der Leiter des Ressorts bei der Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses an keine Vorschläge gebunden. Bei der erstmaligen Zusammensetzung dieses Wahlausschusses ist davon auszugehen, daß jede wahlwerbende Gruppe mindestens einen Vertreter entsenden kann, und zwar auch dann, wenn dadurch die in § 18 Abs. 1 festgelegte Zahl der Mitglieder des Zentralwahlausschusses überschritten wird.

ABSCHNITT II

Sonderbestimmungen für Bundeslehrer

§ 35. Bundeslehrer, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sind nur für die Wahl der nach ihrem Dienstorte zuständigen Fachausschüsse und der Zentralausschüsse wahlberechtigt.

§ 36. (1) Lehrer, die an mehreren Schulen verwendet werden, sind für die Wahl der Dienststellenausschüsse an den Schulen wahlberechtigt, an denen sie mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung beschäftigt sind; ist dies an keiner Schule der Fall, sind sie an ihrer Stammschule wahlberechtigt. Das Wahlrecht für den Fachausschuß und den Zentralausschuß kommt ihnen nur an der Stammschule zu.

(2) Teilbeschäftigte Lehrer sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung beschäftigt sind.

ABSCHNITT III

Sonderbestimmungen für Bedienstete im auswärtigen Dienst

§ 37. Auf Bedienstete nicht österreichischer Staatsbürgerschaft bei österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

§ 38. (1) Im Bereiche des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sind auch Bedienstete bei österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland nicht in den Zentralausschuß wählbar.

(2) Über die Vorschriften des § 21 Abs. 3 hinaus erlischt die Mitgliedschaft zum Zentralausschuß im Bereiche des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten auch dann, wenn das Mitglied zu einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland versetzt wird.

ABSCHNITT IV

Aufsicht über die Personalvertretung

Aufsichtsbehörden

§ 39. (1) Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister haben unbeschadet der Zuständigkeit der Bundesregierung gemäß Abs. 4 die Aufsicht über die Organe der Personalvertretung ihres Ressorts zu führen.

(2) Die Bundesregierung hat die Aufsicht über die Organe der Personalvertretung bei jenen Dienststellen zu führen, die keinem Ressort angehören.

(3) Der zuständige Bundesminister (die Bundesregierung) hat als Aufsichtsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag insbesondere über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung zu entscheiden.

(4) Die Bundesregierung ist zuständig, Organe der Personalvertretung zu entheben. Die Vorbereitung und die Durchführung solcher Beschlüsse der Bundesregierung obliegt dem sachlich in Betracht kommenden Bundesminister (Abs. 1), in den übrigen Fällen dem Bundeskanzler.

Aufsichtsmittel

§ 40. (1) Der zuständige Bundesminister (die Bundesregierung) hat als Aufsichtsbehörde allfällige Beschlüsse der Organe der Personalvertretung, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, aufzuheben und im übrigen jedenfalls die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzeswidrigkeit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäftsführung festzustellen.

(2) Die Bundesregierung hat ein Organ der Personalvertretung zu entheben, wenn es seine Pflichten dauernd verletzt. Zur Antragstellung ist jedes Organ des Bundes berechtigt, das nach

den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verpflichtet ist, mit dem betreffenden Organ der Personalvertretung das Einvernehmen zu pflegen oder es sonst zu befassen.

Verfahrensvorschriften

§ 41. (1) Auf das Verfahren vor der Bundesregierung als Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden.

(2) Zur Antragstellung an den zuständigen Bundesminister (die Bundesregierung) als Aufsichtsbehörde ist jeder Bedienstete berechtigt, für den das betreffende Organ der Personalvertretung zuständig ist.

ABSCHNITT V

Sonderbestimmungen für Landeslehrer

§ 42. Die Vorschriften der Abschnitte I und IV und des § 36 finden für Dienststellen, an denen Lehrer für öffentliche Pflichtschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1949, BGBl. Nr. 189, und § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172) beschäftigt sind, mit der Abweichung sinngemäße Anwendung, daß

- a) für die allgemeinbildenden Pflichtschulen Dienststellenausschüsse am Sitze des Bezirksschulrates und ein Zentralausschuß am Sitze der Landesregierung zu errichten sind,
- b) für die berufsbildenden Pflichtschulen und die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen Dienststellenausschüsse im Sinne des § 4 und ein Zentralausschuß am Sitze der Landesregierung zu errichten sind,
- c) insoweit nach den Abschnitten I und IV Bundesorganen Zuständigkeiten zukommen, an deren Stelle — soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen handelt — die durch die Landesgesetzgebung zu bestimmenden Organe treten,
- d) die Erlassung der Wahl- und Geschäftsordnungen den landesgesetzlich hierzu berufenen Behörden obliegt,
- e) die Leiter von Schulen in die Fachausschüsse und Zentralausschüsse wählbar sind,
- f) Landeslehrer, die nicht an öffentlichen Schulen verwendet werden, nur für die nach ihrer dienstrechtlichen Stellung und ihren Dienstort zuständigen Fachausschüsse und Zentralausschüsse wahlberechtigt sind.

ABSCHNITT VI

Schlußbestimmungen

§ 43. Auf Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, findet § 37 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, keine Anwendung.

§ 44. (1) Dieses Bundesgesetz tritt Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmungen können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 45. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Abschnittes V ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, wenn jedoch auch Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, sofern aber nur Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen betroffen sind, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Während das Vertretungsrecht der Dienstnehmer in der Privatwirtschaft schon im Jahre 1919 eine gesetzliche Regelung erfuhr, blieb den Dienstnehmern im öffentlichen Dienst eine allumfassende Personalvertretungsvorschrift bis zum heutigen Tage vorenthalten. Wohl sah das Betriebsrätegesetz aus dem Jahre 1919 — ebenso wie die ursprüngliche Fassung des Betriebsrätegesetzes 1947 — vor, daß für den Bereich des öffentlichen Dienstes den Betriebsräten entsprechende Einrichtungen durch Vollzugsanweisung (Verordnung) geschaffen werden sollten, doch kam es zur Erlassung solcher Bestimmungen nicht, weil mit Rücksicht auf die im öffentlichen Dienst vorliegenden besonderen Verhältnisse vom Betriebsrätegesetz abweichende Regelungen nötig sind und über die Grundsätze dieser Regelungen eine einheitliche Auffassung nicht zu erreichen war. Seit der im Jahre 1952 erfolgten Aufhebung der für die Regelung des Personalvertretungsrechtes im öffentlichen Dienst bestandenen Verordnungsermächtigung (§ 1 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes 1947) durch den Verfassungsgerichtshof ist die Erlassung einer Personalvertretungsvorschrift für den öffentlichen Dienst nur noch in Form eines Gesetzes möglich.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die von breitesten Kreisen der öffentlich Bediensteten als Mangel empfundene Lücke in der österreichischen Rechtsordnung geschlossen werden. Durch das Gesetz sollen die Dienstnehmer des Bundes (ohne Bahn, Post und Richter) und die Landeslehrer in den Genuß jener Rechte kommen, die den Dienstnehmern in der Privatwirtschaft längst zustehen; durch ihn soll aber auch der Zustand, daß sich auf Teilgebieten des öffentlichen Dienstes Personalvertretungen unterschiedlicher Art ohne gesetzliche Grundlage gebildet haben, im Sinne der Rechtsstaatlichkeit beseitigt werden. Die für Bahn und Post bestehenden Personalvertretungsvorschriften sollen durch ein eigenes Gesetz ersetzt werden.

Das Bundeskanzleramt ist schon seit mehr als 15 Jahren um die Erstellung des Entwurfes eines Personalvertretungsgesetzes bemüht. Die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Verwaltung einerseits und den auf vereinsrechtlicher Basis

gebildeten Interessenvertretungen andererseits haben es bisher verhindert, daß einer der vielen Entwürfe eines Personalvertretungsgesetzes zur Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften geführt hätte.

Der vorliegende Entwurf wurde nach Durchführung mehrerer Begutachtungsverfahren und eingehenden Besprechungen mit den Ressorts sowie mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erstellt. In ihm ist den vorgebrachten Wünschen weitestgehend Rechnung getragen worden.

Der Entwurf trägt der vor allem von gewerkschaftlicher Seite erhobenen Forderung nach einer weitestmöglichen Anpassung an die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes Rechnung. Eine völlige Gleichziehung der Vertretungsvorschriften des öffentlichen Dienstes mit jenen in der Privatwirtschaft ist wegen der im öffentlichen Dienst vorliegenden besonderen Verhältnisse nicht möglich. Daß es hier zu berücksichtigende Unterschiede gibt, hat der Gesetzgeber selbst anerkannt, hat er doch die Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen des Bundes aus dem Geltungsbereich des Betriebsrätegesetzes (§ 1 Abs. 2 lit. b) ausdrücklich ausgenommen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines Personalvertretungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 (Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken) und Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen).

Der Entwurf folgt hinsichtlich der Organisation der Personalvertretung dem in der Bundesverwaltung geltenden Ministerialsystem und sieht für die einzelnen Ressorts Zentralausschüsse vor, die im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bundesminister die Angelegenheiten der ressortangehörigen Bediensteten in oberster Instanz behandeln, wobei dem Minister im Sinne der verfassungsrechtlich verankerten Ministerverantwortlichkeit die letzte Entscheidung zusteht.

In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, daß die obersten Organe der Verwaltung hinsichtlich der in Form von Bescheiden getroffenen

dienstrechtlichen und organisatorischen Maßnahmen schon nach der heutigen Verfassungsrechtslage potentiell der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof und durch den Verfassungsgerichtshof unterliegen. Die obersten Organe des Bundes sind somit hinsichtlich ihrer organisatorischen und dienstrechtlichen Anordnungen nicht Richter in eigener Sache, sie sind ferner an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit gebunden.

Soweit die dienstrechtlichen und organisatorischen Rechtsvorschriften materieller Art im Interesse der Verbesserung der Rechtsstellung der Bediensteten eines Ausbaues bedürfen, ist auf eine in Ausarbeitung befindliche Novelle zur Dienstpragmatik sowie auf die Entwürfe eines Organhaftpflichtgesetzes und eines Gesetzes über den Verzicht von Schadenersatzforderungen des Bundes gegenüber seinen Organen zu verweisen.

Unter der ressortmäßigen „Spitze“, dem „Zentralausschuß“, sollen dort, wo nach dem Behördenaufbau „Mittelinstanzen“ vorgesehen sind, Fachausschüsse und in jeder Dienststelle Personalvertretungen (unter Berücksichtigung der Anzahl der Bediensteten Dienststellenausschüsse oder Vertrauenspersonen) gebildet werden. Die Personalvertreter werden von den Dienststellenangehörigen nach den Regeln des Verhältniswahlrechtes gewählt. Von einem Kurienwahlrecht im Sinne der Unterscheidung von Akademikern, Maturanten und Nichtmaturanten mußte Abstand genommen werden.

Der Entwurf erfaßt nur Bundesbedienstete und Landeslehrer, da die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Personalvertretung der übrigen Landes- und der Gemeindebediensteten den Ländern übertragen werden soll.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes hat der Bund der Personalvertretung die erforderlichen Räumlichkeiten samt Einrichtung zur Verfügung zu stellen, für deren Instandhaltung zu sorgen, für die Beheizung und Beleuchtung dieser sowie für die Kanzleierfordernisse aufzukommen, eine bestimmte Anzahl von Kanzleikräften beizustellen und schließlich eine bestimmte Anzahl von Personalvertretern unter Fortzahlung der Bezüge dienstfrei zu stellen.

Da für die Personalvertretung in der Regel keine gesonderten Räume zur Verfügung gestellt werden dürften, werden hierfür und für die Kanzleierfordernisse dem Bund keine namhaften Kosten erwachsen. Hinsichtlich der dienstfrei zu stellenden Personalvertreter ist zu bemerken, daß in den einzelnen Ressorts nach der im § 25 Abs. 3 enthaltenen Regelung insgesamt etwa 53 Bedienstete unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen sein werden. Hiefür ist unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen monatlichen Gehaltes von 4000 S für den Bund mit einer jährlichen Belastung von etwa 4 Millionen Schilling zu rechnen. An Kanzleipersonal werden im Sinne des

§ 29 Abs. 1 etwa 21 Bedienstete zur Verfügung zu stellen sein. Wenn bei diesem von einem monatlichen Durchschnittsgehalt von 2500 S ausgegangen wird, beträgt der jährliche Aufwand etwa 750.000 S. Es kann sohin davon ausgegangen werden, daß durch das im Entwurf vorliegende Gesetz dem Bund jährliche Kosten in Höhe von etwa 5 bis 5,5 Millionen Schilling erwachsen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Die im Abs. 2 in Aussicht gestellte bundesgesetzliche Regelung der Personalvertretung für Post und Bahn muß im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes), soweit nicht „in diesen Bereichen besondere Verhältnisse“ bestehen, mit den Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes übereinstimmen. Auf die in diesem Zusammenhang ursprünglich vorgesehene Wendung „den Grundsätzen dieses Abschnittes entsprechend“ wurde auf gewerkschaftlichen Wunsch verzichtet.

Die Ausnahme der Richter vom persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes entspricht dem vom Präsidenten der Richtervereinigung und der Gewerkschaft der Richter im Juni 1966 gegenüber dem Bundesminister für Justiz vorgetragenen Wunsch, der damit begründet wurde, daß ein wesentlicher Teil dessen, was in der Allgemeinen Verwaltung in den Aufgabenkreis und die Befugnisse der Personalvertretung fällt, seit Jahrzehnten von den richterlichen (unabhängigen) Personalsenaten wahrgenommen wird. Die sich aus der Bundesverfassung notwendig ergebende dienstrechtliche Sonderstellung der Richter sei vom Gesetzgeber mit dem Richterdienstgesetz anerkannt worden; das Problem der Personalvertretung auf dem Sektor der Rechtsprechung sei deshalb gesondert in einem eigenen Gesetz — und zwar allenfalls im Richterdienstgesetz selbst — zu regeln.

Die Umschreibung des Begriffes „Dienststelle“ im Abs. 4 geht unter Einbeziehung der Anstalten und Betriebe von der in § 1 Abs. 2 lit. b des Betriebsrätegesetzes 1947 enthaltenen Ausnahmebestimmung aus. Etwa auftretenden Auslegungsschwierigkeiten kann mit Hilfe des § 4 (Zusammenlegung oder Trennung von Dienststellen) begegnet werden.

Zu § 2:

Abs. 1 entspricht der Vorschrift des § 3 Abs. 1 lit. a des Betriebsrätegesetzes.

Die als Abs. 3 vorgesehen gewesene Vorschrift, daß die Leiter der Dienststellen und die Personalvertretung alles zu unterlassen haben, was geig-

net ist, die Arbeit und den Frieden in den Dienststellen zu gefährden, wurde gestrichen, weil diese Pflicht ganz allgemein gilt und in anderen Vorschriften (siehe zum Beispiel § 21 der Dienstpragmatik) bereits normiert ist. Die Vorschrift erschien überdies im Hinblick auf die Erweiterung des § 9 Abs. 1 (Aufrechterhaltung der Disziplin) entbehrlich.

Der nunmehrige Abs. 3 entspricht dem Wunsche der Vertreter der Gewerkschaften der öffentlich Bediensteten. Durch ihn soll unter anderem zum Ausdruck kommen, daß das schon bisher anerkannte überbetriebliche Vertretungsrecht der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes unberührt bleibt. Den auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen soll es auch nach dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes unbenommen sein, die Interessen ihrer Mitglieder dem Dienstgeber gegenüber zu vertreten, ohne daß ihnen allerdings ein Rechtsanspruch auf Gehör oder auf die Durchführung eines Verfahrens zusteht.

Zu § 3:

Diese Bestimmungen regeln den organisatorischen Aufbau der Personalvertretung. In ihnen ist auch der Wirkungsbereich der einzelnen Organe der Personalvertretung umrissen.

In dem ursprünglichen Entwurf war als Organ der Personalvertretung auch eine „Zentralpersonalvertretung“ vorgesehen, die aus den Mitgliedern des Zentralausschusses und der Fachausschüsse sowie aus den Obmännern jener Dienststellenausschüsse, denen gegenüber keine Fachausschüsse bestehen, zusammengesetzt sein sollte. Auf dieses Organ der Personalvertretung wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet.

Bezüglich der Wahlausschüsse sei hervorgehoben, daß auch diese Einrichtungen Organe der Personalvertretung sind und Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Personalvertretung zu besorgen haben.

Die im Abs. 5 vorgesehene Regelung steht im Zusammenhang mit der in den vorangehenden Absätzen enthaltenen Aufzählung der Organe der Personalvertretung. Es gibt keine Einrichtung der Selbstverwaltung ohne Rechtspersönlichkeit (vgl. dazu Antoniolli, „Allgemeines Verwaltungsrecht“, Seite 142). Ebensowenig gibt es begrifflich Organe, die nicht für einen Rechtsträger tätig werden.

Zu § 4:

Durch den letzten Satz des Abs. 2 wird vorgeordnet, daß kein Bediensteter ohne die Vorteile einer Personalvertretung bleibt. Aus Gründen der Kostensparung (Dienstreisen, Dienstfreistellungen) wird bei der Zusammenfassung kleiner

Dienststellen darauf zu achten sein, daß die Zusammenziehung örtlich weit auseinanderliegender Dienststellen möglichst vermieden wird.

Bei der Trennung von Dienststellen zum Zwecke der Personalvertretung wird den mehreren Dienststellenausschüssen nur ein Dienststellenleiter gegenüberstehen. Werden mehrere Dienststellen zusammengefaßt, so wird der gemeinsame Dienststellenausschuß mit jenem Dienststellenleiter verhandeln, in dessen Dienststelle die konkrete Personalvertretungsangelegenheit fällt, gegebenenfalls aber auch mit jedem Leiter der Dienststellen, für die die gemeinsame Personalvertretung gebildet ist.

Die Bestimmung des Sitzes einer für mehrere Dienststellen zuständigen gemeinsamen Personalvertretung ist von Bedeutung, weil jene Dienststelle, bei der die Personalvertretung ihren Sitz hat, die Kosten der Personalvertretung (Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Bürobedarf usw.) zu tragen hat.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ist § 4 des Betriebsrätegesetzes nachgebildet. Die Bestellung des Wahlausschusses soll allerdings nicht der Dienststellenversammlung obliegen. Die Art der Bestellung dieses ist im § 16 geregelt.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht § 5 des Betriebsrätegesetzes. Eine Verpflichtung zur periodischen Einberufung der Dienststellenversammlung (etwa jedes halbe Jahr) ist aus fiskalischen Erwägungen und zwecks Vermeidung einer unnötigen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes nicht vorgesehen. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß bei Abhaltung einer Dienststellenversammlung außerhalb der Dienstzeit kaum mit einem entsprechenden Besuch zu rechnen ist. Jede Dienststellenversammlung bringt aber, wenn sie während der Dienstzeit abgehalten wird, eine Störung des Dienstbetriebes und als Folge des Arbeitsausfalles eine finanzielle Belastung für die Gebietskörperschaft mit sich, welche letztere dann, wenn mehrere örtlich getrennte Dienststellen zusammengefaßt sind (§ 4), bedeutend sein kann. Aus diesen Erwägungen sollen Dienststellenversammlungen nur dann abgehalten werden, wenn sie wirklich notwendig sind.

Auf Wunsch der Vertreter der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde im Abs. 7 der letzte Satz in der Richtung ergänzt, daß die Enthebung des Dienststellenausschusses (der Vertrauensperson) der Zustimmung der Hälfte der wahlberechtigten Bediensteten bedarf. Ohne diese Ergänzung wäre im Hinblick auf die im Abs. 8 vorgesehene Regelung die Möglichkeit gegeben,

daß eine Minderheit der Wahlberechtigten den Dienststellenausschuß enthebt. Gegenüber dem Abs. 8 stellt also der letzte Satz des Abs. 7 eine *lex specialis* dar.

Zu §§ 9 und 10:

Über den Umfang des Mitbestimmungsrechtes der Personalvertretung herrschen unterschiedliche Auffassungen. Während von einzelnen Stellen, die sich zu dem Entwurf geäußert haben, für eine Einschränkung dieses Rechtes eingetreten wird, bezeichnen andere diese Rechte als zu gering. Der Entwurf hält eine mittlere Linie dieser Auffassungen. Ob auch in anderen Belangen, als dies der § 9 vorsieht, der Personalvertretung ein Mitspracherecht eingeräumt werden soll, wird erst festgestellt werden können, wenn Erfahrungen auf dem Gebiete der Personalvertretung im allgemeinen vorliegen. Es wird dann Aufgabe des Gesetzgebers sein, in das materielle Dienstrecht entsprechende Bestimmungen einzubauen.

Hinsichtlich des § 9 ist hervorzuheben, daß die ursprüngliche Fassung des Entwurfes des Bundeskanzleramtes im Hinblick auf die Wünsche und Anregungen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes weitgehend geändert wurde.

Zu dem im Abs. 2 verwendeten Begriff „Einvernehmen pflegen“ ist zu bemerken, daß rechts-terminologisch zwischen den Begriffen „Einvernehmen pflegen“ und „Einvernehmen herstellen“ zu unterscheiden ist. Durch die Wendung „Einvernehmen pflegen“ wird zum Ausdruck gebracht, daß die Organe des Bundes versuchen müssen, mit den Organen der Personalvertretung zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen; ist dies nicht der Fall, so kommt die im § 10 vorgesehene Regelung zur Anwendung. Letzten Endes hat der zuständige Bundesminister zu entscheiden, der rechtlich und politisch dem Parlament verantwortlich ist und der überdies der Kontrolle des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes unterliegt.

Unter dem im § 9 Abs. 2 lit. c genannten „Dienstplan“ ist die grundsätzliche Diensterteilung, wie etwa die generelle Einteilung des Turnusdienstes bei der Exekutive, zu verstehen und nicht auch die Einteilung im einzelnen (zum Beispiel Bestimmung, welcher Bedienstete eine Angelegenheit zu bearbeiten oder an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden Dienst zu versehen hat), welche letztere zu den Dienstaufträgen zählt.

In welcher Form mit der Personalvertretung das Einvernehmen zu pflegen ist und auf welchem Wege die Personalvertretung Anregungen und Vorschläge anbringen kann, bestimmt § 10 des Entwurfes. Der in den dienstrechtlichen Vorschriften oder gemäß den Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes vorgesehene Instanzenzug wird durch diese Bestimmungen nicht

berührt. Die vorgesehenen Entscheidungen der übergeordneten Dienststellen stellen daher eine Weisung an das weisungsgebundene Organ, in einer konkreten Angelegenheit in einem bestimmten Sinne zu entscheiden oder zu verfügen, dar.

Zu §§ 11 und 12:

Die Einrichtung von Fachausschüssen ist grundsätzlich dort vorgesehen, wo nach der Behördenorganisation einer „Mittelinstanz“ (nachgeordnete Dienstbehörde im Sinne des Dienstrechtsverfahrensgesetzes) eine größere Anzahl von Dienststellen nachgeordnet ist. Der Fachausschuß bildet zum einen das Bindeglied (quasi Berufungsinstanz) zwischen Dienststellenausschuß und Zentralausschuß. Durch ihn soll verhindert werden, daß alle Angelegenheiten, über die zwischen Dienststellenausschuß und Dienststelle kein Einvernehmen erzielt werden kann, sogleich an die Zentralstelle gelangen. Der Fachausschuß ist zum anderen in jenen Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses hinausgehen und nicht schon in den Zuständigkeitsbereich des Zentralausschusses fallen, erstinstanzlich zuständig.

Bei den im § 11 Abs. 1 genannten Dienststellen sind jeweils zwei Personalvertretungsorgane zu schaffen: der Fachausschuß und der Dienststellenausschuß. Letzterer für jene (einzelnen und allgemeinen) Personalangelegenheiten, die nur die Bediensteten der genannten Dienststelle betreffen.

Zu § 13:

Der im Abs. 1 enthaltene Katalog der Zentralausschüsse stellt das Ergebnis eingehender Verhandlungen mit den interessierten Zentralstellen und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes dar. Es wurde davon abgegangen, für jedes Ressort nur einen Zentralausschuß vorzusehen.

Die im Abs. 2 genannten Dienststellen gehören keinem Ressort an; für sie sollen deshalb Sondervorschriften gelten: der Dienststellenausschuß übt gleichzeitig die Funktion des Zentralausschusses aus, dem Dienststellenwahlausschuß kommen auch die Aufgaben des Zentralwahlausschusses zu und dem Dienststellenleiter obliegen auch die durch den Entwurf dem Leiter des Ressorts übertragenen Aufgaben.

Zu § 14:

Der Zentralausschuß ist das oberste Organ im organisatorischen Aufbau der Personalvertretung. Er wird von der Gesamtheit der Dienstnehmer des Ressorts, die in seinen Wirkungsbereich fallen, gewählt und hat besondere übergeordnete Aufgaben zu erfüllen.

Da es sich bei den dem Zentralausschuß übertragenen Aufgaben zum größten Teil um solche des inneren Dienstbetriebes der Personalvertretung und zum anderen um Agenden handelt,

deren Vollziehung an anderen Stellen des Gesetzes genau umschrieben ist, bedarf es grundsätzlich keiner Bestimmung über das Zusammenwirken von Ressort und Zentralausschuß. Die Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Interessen sämtlicher in den Zuständigkeitsbereich des Zentralausschusses fallender Bediensteter oder der Bediensteten mehrerer Dienststellen des Ressorts wird von Fall zu Fall anders sein, grundsätzlich aber in Beratungen zwischen Ressort und Zentralausschuß bestehen, wobei im Sinne der verfassungsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit dem zuständigen Bundesminister das letzte Wort zukommt.

Zu § 15:

Die Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane ist einheitlich mit vier Jahren festgelegt. Eine Wahl des Dienststellenausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode ist in den im § 23 Abs. 2 lit. b bis e genannten Fällen, eine Neuwahl der Vertrauenspersonen außerdem in dem in § 31 Abs. 2 genannten Fall vorzunehmen.

Das Verhältniswahlrecht ist in der Nationalratswahlordnung verankert. Nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung wird auch bei der Bestellung der Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschüsse vorzugehen sein. So wie bei anderen gleichartigen Vorschriften (Betriebsrätegesetz, Handelskammergesetz usw.) sollen die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Form das Verhältniswahlrecht zu handhaben ist, in die Wahlordnung aufgenommen werden.

Im Zusammenhang mit dem aktiven Wahlrecht ist darauf zu verweisen, daß auch ausländische Dienstnehmer, die unter Ausnahme vom Anstellungserfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, wahlberechtigt sind; das passive Wahlrecht soll solchen Dienstnehmern jedoch nicht zustehen. Die in Abs. 2 lit. b normierte Mindestverwendungszeit bezieht sich nicht auf die Zugehörigkeit zur Dienststelle. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß Personen, die eben erst in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und daher die Eigenart dieses noch nicht kennen können, bereits ein Mitspracherecht eingeräumt wird.

§ 15 ist in seinen grundsätzlichen Bestimmungen dem § 8 des Betriebsrätegesetzes gleich.

Zu §§ 16 bis 18:

Die Bestellung der Wahlausschüsse soll von oben nach unten erfolgen. Der Zentralwahlausschuß wird vom Leiter der Zentralstelle, der Fachwahlausschuß vom Zentralwahlausschuß und der Dienststellenausschuß grundsätzlich vom Fachwahlausschuß bestellt, wobei dem analogen Organ der Personalvertretung ein bindendes Vorschlags-

recht zukommt. Jede Wählergruppe hat das Recht, einen Wahlzeugen ohne Stimmrecht in den Wahlausschuß zu entsenden. Damit soll sichergestellt werden, daß auch kleine oder neu auftretende Wählergruppen an der Überprüfung des Wahlvorganges teilnehmen können.

Im Entwurf des Bundeskanzleramtes war zuletzt vorgesehen, daß der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses vom Leiter der Dienststelle zu bestellen ist, die übrigen Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses vom Zentralwahlausschuß auf Grund der Vorschläge der Wählergruppen zu bestellen sind. Dasselbe war entsprechend für den Fachwahlausschuß vorgesehen. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung, vor allem jene des § 16 Abs. 3, entspricht dem Wunsche der Vertreter der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Im Entwurf des Bundeskanzleramtes war zuletzt vorgesehen, daß der Vorsitzende des Zentralwahlausschusses vom Leiter des Ressorts zu bestellen ist, die übrigen Mitglieder dieses Ausschusses von der Zentralpersonalvertretung (vgl. hierzu die Bemerkungen zu § 3). Der vorliegende Entwurf trägt auch in dieser Hinsicht den Wünschen der Gewerkschaftsvertreter voll Rechnung.

Zu § 20:

Die Vorschriften über den Wahlvorgang und dessen Vorbereitung sind im wesentlichen jenen des Betriebsrätegesetzes (§ 9) nachgebildet. Der Wahltag wird vom Zentralwahlausschuß grundsätzlich für alle Wahlen zu den verschiedenen Organen der Personalvertretung einheitlich festgelegt werden.

Um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung sicherzustellen, ist auch die Möglichkeit einer Wahl auf dem Wege durch die Post vorgesehen. Hiedurch soll auch jenen Bediensteten, die am Wahltag nicht in ihrer Dienststelle anwesend sein können, das Wahlrecht gewahrt werden.

Ob eine bei der Wahl vorgefallene Verletzung des Verfahrens das Wahlergebnis beeinflussen konnte, ist nicht nur im Hinblick auf den Wahlausgang für die die Wahl anfechtende Gruppe, sondern allgemein im Hinblick auf das gesamte Wahlergebnis zu beurteilen (Arb.Slg. 5611).

Zu § 22:

Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung des Dienststellenausschusses sind in das Gesetz aufgenommen und nicht wie im Betriebsrätegesetz der durch Verordnung zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten. In der Geschäftsordnung werden bloß die näheren Details zu regeln sein.

Zu § 23:

Entspricht den Bestimmungen des § 13 des Betriebsrätegesetzes.

Zu § 25:

Diese Bestimmungen sind jenen des § 16 des Betriebsrätegesetzes nachgebildet.

Die im Abs. 1 festgelegte Weisungsungebundenheit bezieht sich nur auf die Tätigkeit als Personalvertreter im selbständigen Wirkungsbereich der Personalvertretung und nicht auch auf das im Artikel 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes verankerte Weisungsrecht in dienstlichen Belangen.

Die im dritten und vierten Satz des Abs. 1 getroffene Regelung hat ihre Wurzel in der Kollision der Pflichten, die dem Personalvertreter einerseits als Bediensteter und andererseits als Personalvertreter auferlegt sind. Solange die Dienststelle für außerordentliche Maßnahmen herangezogen wird, soll die Erfüllung der Dienstpflichten nicht durch die Tätigkeit als Personalvertreter behindert werden.

Zu § 26:

Entspricht den §§ 17 und 27 des Betriebsrätegesetzes. Die hier vorgesehene Verschwiegenheitspflicht deckt sich nicht mit der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§ 23 der Dienstpragmatik). Aus diesem Grunde muß für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht eine Sanktion vorgesehen werden. Eine Ahndung der Pflichtverletzung gemäß Abs. 4 schließt nicht aus, daß ein öffentlich-rechtlich Bediensteter daneben auch noch disziplinar verfolgt wird.

Zu § 27:

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß ein Bediensteter wegen seiner Tätigkeit als Personalvertreter ungerechtfertigt versetzt, dienstzuteilt oder gekündigt wird. Durch eine Versetzung oder Dienstzuteilung könnte einem Personalvertreter die weitere Ausübung seiner Funktion unmöglich gemacht werden.

Zu § 29:

Bei dem Raummangel, der bei vielen Dienststellen besteht, wird es nicht in allen Fällen möglich sein, den Organen der Personalvertretung entsprechende Räumlichkeiten dauernd zur Verfügung zu stellen. Solches schreibt § 29 auch nicht vor. Es wird in vielen Dienststellen nur zeitweise — etwa nach den Dienststunden — ein Raum zur Erledigung der Personalvertretungsagenden zur Verfügung gestellt werden können. Die Beistellung der für Kanzleikräfte zur Verfügung zu stellenden Dienstposten erfolgt aus der Zahl der Dienstposten des Dienstpostenplanes.

Der Entwurf des Bundeskanzleramtes enthielt dem § 22 ff. des Betriebsrätegesetzes entsprechende Vorschriften über die Einhebung einer Personalvertretungsumlage und die Bildung eines Personalvertretungsfonds. Diese Bestimmungen

wurden in den vorliegenden Entwurf auf ausdrücklichen Wunsch der Gewerkschaftsvertreter nicht aufgenommen.

Zu §§ 30 und 31:

Die Bestimmungen über die Vertrauenspersonen entsprechen jenen des Betriebsrätegesetzes über die Vertrauensmänner.

Da es sich bei den Dienststellen, in denen Vertrauenspersonen zu wählen sind, nur um sehr kleine handelt, ist vorgesehen, daß vor der Befassung des Fach- oder Zentralausschusses mit Personalvertretungsangelegenheiten die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle zu befassen ist.

Zu § 34:

Da bei der ersten Wahl der Organe der Personalvertretung ein Zentralausschuß noch nicht besteht, muß bei dieser Wahl die Zusammenlegung oder Teilung von Dienststellen (§ 4) von der obersten Dienstbehörde verfügt werden. Es wird sich empfehlen, vor diesen Maßnahmen die bestehenden provisorischen Personalvertretungen anzuhören. Gleiches gilt für den Leiter des Ressorts anlässlich der im Abs. 2 vorgesehenen Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses.

Zu Abschnitt II:

Mit diesen Bestimmungen soll den besonderen Verhältnissen im Bereiche des Schulwesens Rechnung getragen werden.

Zu Abschnitt III:

An den österreichischen Vertretungsbehörden im Auslande werden vielfach Bedienstete nicht österreichischer Staatsbürgerschaft beschäftigt. Diese und ihr Dienstverhältnis unterliegen nicht dem österreichischen Recht, sondern dem Recht des Staates, in dem die betreffende Vertretungsbehörde ihren Sitz hat. Die österreichischen Lebensverhältnisse und Gewohnheiten sind diesen Bediensteten mit meist sehr niedrigem Bildungsniveau vielfach völlig fremd. Diese Bediensteten sollen aus diesen Gründen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, zumal auch österreichischen Sur-place-Kräften bei in Österreich etablierten ausländischen Vertretungsbehörden keine ähnlichen Rechte eingeräumt sind, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht.

Im auswärtigen Dienst zählen die Versetzungen zu Vertretungsbehörden im Ausland zu den unbedingten Erfordernissen eines funktionierenden Dienstbetriebes. Da die Ausübung der Funktion eines Mitgliedes des Zentralausschusses vom Ausland her nicht möglich erscheint, sollen im Ausland verwendete Bedienstete nicht in den Zentralausschuß wählbar sein und Mitglieder des

Zentralausschusses, die in das Ausland versetzt werden, durch solche ersetzt werden, die ihren Dienstsitz im Inland haben.

Zu Abschnitt IV:

Personalvertretungen sind, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis 1936/1950 festgestellt hat, berufliche Vertretungen, also Einrichtungen der Selbstverwaltung. Dem Wesen einer Selbstverwaltung ist die staatliche Aufsicht immanent.

Dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit entspricht es, diese begriffsnotwendige Aufsicht über die Einrichtungen der Selbstverwaltung gesetzlich zu regeln. Dem Gedanken der Aufsicht über die Einrichtungen der Selbstverwaltung ist es wesentlich, daß die staatliche Aufsicht die Gesetzmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Organe der Selbstverwaltung überwacht.

Da es dem Bundeskanzleramt nicht zielführend erschien, die Aufsicht über die Personalvertretung jenen Organen des Bundes (Bundesregierung, Bundesminister) zu übertragen, die den Einrichtungen der Personalvertretung gegenüberstehen, hat der letzte Entwurf des Bundeskanzleramtes die Errichtung einer Kommission im Sinne des Artikels 133 Z. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (Bundes-Personalvertretungskommission) vorgesehen. Diese Kollegialbehörde sollte aus einem Richter als Vorsitzendem und aus vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern) zusammengesetzt sein. Sämtliche Mitglieder wären vom Bundespräsidenten zu ernennen gewesen, wobei die Bundesregierung bei ihrem Antrag an Dreier-vorschläge der Zentral(Personal-)ausschüsse gebunden gewesen wäre (vgl. Artikel 65 Abs. 2 lit. a und Artikel 67 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz).

Die Errichtung einer solchen Aufsichtsbehörde haben die Vertreter der Gewerkschaft abgelehnt und vorgeschlagen, die Aufsicht über die Personalvertretung den einzelnen Bundesministern beziehungsweise der Bundesregierung zu übertragen. Verfassungsrechtlich ist es zulässig, den einzelnen Bundesministern beziehungsweise der Bundesregierung die Aufsicht über die Personalvertretung zu übertragen.

Zu § 39:

Die Aufsicht über die Personalvertretung soll grundsätzlich jenem Bundesminister zukommen, in dessen Ressort die betreffenden Organe der Personalvertretung gebildet sind. Insoweit Einrichtungen der Personalvertretung außerhalb eines Ressorts bestehen, ist die Zuständigkeit der Bundesregierung als Aufsichtsbehörde vorgesehen.

Die Enthebung eines Organs der Personalvertretung soll jedenfalls in die Zuständigkeit der Bundesregierung fallen.

Zu § 40:

Diese Bestimmung enthält die Aufsichtsmittel. Zu Abs. 2 sei bemerkt, daß den Organen des Bundes die Pflicht auferlegt wird, mit den Einrichtungen der Personalvertretung das Einvernehmen herzustellen oder diese Einrichtungen sonst zu befassen. Dieser Pflicht steht das Recht gegenüber, von der Aufsichtsbehörde zumindest eine rechtsverbindliche Feststellung über die Legitimation der Organe der Personalvertretung und über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung, vor allem in bezug auf die Einhaltung des gesetzmäßigen Wirkungsbereiches, zu erwirken.

Zu Abschnitt V:

Die für die Landeslehrer vorgesehene Regelung ist in kompetenzrechtlicher Hinsicht durch das Erkenntnis des VerfGH. Slg. 1936/1950 und durch die Bundesverfassungs-Novelle über das Schulwesen, BGBl. Nr. 215/1962, gedeckt. Die Vollziehung dieser Angelegenheiten ist Landes-sache (vgl. § 45 Abs. 2 des Entwurfes). An dieser verfassungsgesetzlichen Grundlage soll nichts geändert werden. Dagegen sollen die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiete der Personalvertretung hinsichtlich der übrigen Landesbediensteten und der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände den Ländern übertragen werden. Aus diesem Grund erstreckt sich der persönliche Geltungsbereich des Entwurfes nicht auf die zuletzt genannten Kategorien von Bediensteten.

§ 42 lit. c findet seine verfassungsgesetzliche Grundlage im Artikel 14 Abs. 4 lit. a Bundes-Verfassungsgesetz, wobei die Geltung der oben erwähnten Verfassungsänderung vorausgesetzt wird.

Da es sich bei den Landeslehrern um Landesbedienstete handelt, deren oberste Dienstbehörde die Landesregierung ist, muß die Organisation der Personalvertretung dieser Bedienstetengruppe besonders geregelt werden. Im Hinblick auf die geringe Anzahl der Lehrer an den einzelnen Schulen sind für die allgemeinbildenden Pflichtschulen auf der Bezirksebene Dienststellenausschüsse und auf der Landesebene (höchste Instanz) Zentralausschüsse vorgesehen (§ 42 lit. a). Die Sonderbehandlung der Berufs- sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (§ 42 lit. b) ist in der geringeren Anzahl dieser Anstalten begründet.

Zu Abschnitt VI:

Dieser Abschnitt regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.